

Satzung

des **Heimatvereins „zum Escherberg“ in Groß Escherde e.V.** nach Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Elze am 12.10.2000

§ 1 (Name, Sitz, Geschäftsjahr)

Der Verein folgt den Namen Heimatverein „Zum Escherberg“ e.V. Sitz des Vereins ist der Ort Groß Escherde in der Gemeinde Nordstemmen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein soll in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht Elze eingetragen werden.

§ 2 (Zweck des Vereins)

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und der Heimatkunde, des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Umweltschutzes, der Erhaltung von dörflichen Kulturwerten.

Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch

Sichten, Erhalten und Auswerten von Material zur dörflichen Geschichtsschreibung (Chronik) und Einrichtung, Erhalt und Pflege einer Heimatstube, Aufklärung der Bevölkerung über die Reinhaltung von Erde, Luft und Wasser, Förderung des Vogelschutzes, der Landschaftspflege und Schaffen geeigneter Nistplätze.

Durchführen von Veranstaltungen unter fachkundiger Leitung, Beratung der Bevölkerung über die Erhaltung von dörflichen Kulturwerten, sowie die Schaffung und Unterhaltung der für unseren Bereich landschaftstypischen Gehölze, Pflanzen und Bauwerke.

§ 3 (Gemeinnützigkeit)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 52 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1) in der jeweils geltenden Fassung. Sein Zweck ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Auslagen werden im notwendigen Umfang erstattet. Sie sind dem Vorstand vorher anzuzeigen.

Der Verein ist politisch und konfessionell ungebunden.

§ 4 (Mitglieder)

Mitglied des Vereins kann jede interessierte Person sein, die ihre Mitgliedschaft schriftlich beantragt hat.

§ 5 (Beendigung der Mitgliedschaft)

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt muss schriftlich ohne Frist erklärt werden. Der Ausschluss ist durch die Mitgliederversammlung zu beschließen.

§6 (Organe)

Organe des Vereins sind:

Mitgliederversammlung, Vorstand, Arbeitskreise

§ 7 (Mitgliederversammlung)

Die Mitgliederversammlung soll nach Bedarf, mindestens einmal jährlich - in jedem ersten Jahresquartal - abgehalten werden (Jahreshauptversammlung). Zu ihr hat der Vorstand durch Rundschreiben oder einfachen Brief/Fax einzuladen und die Tagesordnung sowie die Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung beizufügen. Die Ladungsfrist beträgt einen Monat. Die Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Zehntel der Mitglieder oder ein Arbeitskreis dies beantragen.

Als Aufgaben bestehen:

- Festlegen des Jahresbeitrags,
- Festlegen von Arbeitszielen,
- Beschluss über den Jahresbericht,
- Beschluss über den Kassenbericht einschließlich Entlastung,
- Wahlen der Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer, Bestätigung der Arbeitskreisleiter,
- Entgegennahme der Berichte und Anträge aus den Arbeitskreisen,
- Änderungen der Satzung,
- Ausschluss von Mitgliedern,
- Auflösen des Vereins.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden und von dem Schriftführer/der Schriftführerin zu unterschreiben ist. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Gewählt wird öffentlich, wenn nicht mindestens ein Mitglied geheime Wahl beantragt. Satzungsänderungen können nur beschlossen werden, wenn die beabsichtigten Änderungen in der Tagesordnung aufgeführt worden sind und drei Viertel der erschienenen Mitglieder diese Änderungen beschließen.

§ 8 (Anträge zur Mitgliederversammlung)

Anträge müssen spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich bei dem/der Vorsitzenden eingegangen sein. Sie können auch bei dem/der Vorsitzenden zur Niederschrift erklärt werden. Sie müssen begründet sein. Sie sind - nachträglich - auf die Tagesordnung zu nehmen. § 7 Abs. 8 dieser Satzung bleibt unberührt.

§ 9 (Vorstand)

Zum Vorstand gehören:

Vorsitzender/Vorsitzende,
stellvertretender Vorsitzender/stellvertretende Vorsitzende,
Kassenwart/Kassenwartin,
Schriftführer/Schriftführerin,
Pressewart/Pressewartin.

Vorstand i.S. von § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und sein/ihr Stellvertreter/Stellvertreterin. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außer gerichtlich gemeinschaftlich. Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte, soweit diese nicht den Arbeitskreisen zugewiesen sind. Zum Vorstand gehören weiter:

die Leiter/Leiterinnen der Arbeitskreise.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren wie folgt gewählt:

Vorsitzender/Vorsitzende und Schriftführer/Schriftführerin: erstmals in der HV im Jahr 2001 ,
stellvertretender Vorsitzender/stellvertretende Vorsitzende, Kassen- und Pressewart/Kassen-
und Pressewartin: erstmals in der HV im Jahr 2002.

Die Leiter der Arbeitskreise werden bei den jährlichen Mitgliederversammlungen jeweils bestätigt

§ 10 (Arbeitskreise)

Es werden Arbeitskreise eingerichtet z.B. für

Heimatkunde, Heimatkultur, Ortschronik,
Natur- und Umweltschutz,
Dorfpflege,
Wandern.

Die Arbeitskreise bestehen aus einem Leiter sowie den Mitgliedern.

Sie setzen im Rahmen dieser Satzung Arbeitsziele fest, geben diese in der Mitgliederversammlung bekannt und nehmen Anregungen aus der Versammlung auf. Jedes Vereinsmitglied sollte im Rahmen seiner Möglichkeiten in wenigstens einem Arbeitskreis tätig werden.

§ 11 (Kassenführung, Kassenprüfung, Entlastung)

Die Kassengeschäfte werden von dem Kassenwart/der Kassenwartin uneigennützig geführt. Es sind bei den örtlichen Banken zu diesem Zweck Konten einzurichten. Es kann eine Handkasse geführt werden. Die Bücher sind nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buchführung zu führen und am Ende des Jahres abzuschließen. Zwei Mitglieder sind alle zwei Jahre wechselnd als Kassenprüfer von der Mitgliederversammlung zu wählen. Sie beantragen nach Kassenprüfung die Entlastung des Kassenwartes/der Kassenwartin. Der Antrag kann sich auch auf die Entlastung des gesamten Vorstandes beziehen, sofern kein besonderer Antrag aus der Versammlung vorliegt.

Neben dem Kassenswart/der Kassenswartin ist der Vorsitzende/die Vorsitzende über die Konten und die Handkasse Verfügungsberechtigt. Die Kassenzzeichnung erfolgt jedoch allein.

§ 12 (Mitgliederliste)

Der Kassenswart/die Kassenswartin führt eine Mitgliederliste und bewahrt die Originale der Aufnahmeanträge auf.

§ 13 (Mitgliedsbeiträge)

Vereinsmitglieder sind beitragspflichtig. Die Höhe des Vereinsbeitrags beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 14 (Öffentlichkeitsarbeit)

Die Öffentlichkeitsarbeit der Arbeitskreise obliegt dem Vorstand. Der Pressewart veröffentlicht die Mitteilungen.

§ 15 (Auflösen des Vereins)

Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder herbeigeführt werden. Sonst gilt § 7 Abs. 8 dieser Satzung entsprechend. Mit der Auflösung des Vereins geht das Vereinsvermögen an die Gemeinde Nordstemmen, ausschließlich zur Verwendung für den Naturschutz in der Ortschaft Groß Escherde Ober.

§ 16 (Inkrafttreten)

Diese Satzung tritt nach Eintragung des Vereins in das Vereinsregister am 12.10.2000 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Vereins, die am 27.03.1992 in Kraft getreten ist, außer Kraft. Diese Satzung wurde beschlossen bei der Mitgliederversammlung am 06.09.2000. Zu der Mitgliederversammlung wurde vom Vorstand nach Beschluss vom 26.07.2000 satzungsgemäß eingeladen. 18 Mitglieder waren bei der Versammlung lt. Anwesenheitsliste anwesend. Die Abstimmung hatte folgendes Ergebnis:

Ja-Stimmen : 18

Nein-Stimmen : --

Enthaltungen : --

Die Niederschrift über die Mitgliederversammlung ist gefertigt und unterschrieben worden.

Groß Escherde, 06.09.2000

Diese Satzung wird von folgenden Mitgliedern unterschrieben:

Peter Kirkpatrick

Nicole Borowski

Wilfried Kuse

Charlotte Weber

Horst Voigt

Brigitte Reichwehr

Adelheid Blumenberg